



Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg - Vorpommern

Körperschaft des öffentlichen Rechts

26. Mai 2005

Kassen übernehmen Mahnkosten bei der Praxisgebühr

Trotzdem gilt, wer nicht kassiert, zahlt drauf!

Wie die Kassenärztliche Bundesvereinigung am 25. Mai 2005 informierte, haben sich die Spitzenverbände der Krankenkassen und die KBV auf eine neue Regelung beim Vollstreckungsverfahren der Praxisgebühr geeinigt.

Wie die KBV mitteilt, muss das Einzugsverfahren weiterhin durch die Vertragsärzte beziehungsweise die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) durchgeführt werden. Die Krankenkassen werden sich bis zum Zeitpunkt einer Gesetzesänderung (längstens bis 31. Dezember 2006) an den Kosten beteiligen, die den KVen in diesem Zusammenhang entstehen. Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2004 erstattet die jeweilige Krankenkasse der KV auf Nachweis die entstandenen Gerichtskosten. Für den Zeitraum 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2006 erstatten die Krankenkassen die Portokosten, die niedergelassene Ärzte und KVen nachweislich durch das Mahnverfahren haben. Hinzu kommen Mahn- und Vollstreckungskosten einschließlich der Gerichtsgebühren. An jedem Mahnverfahren der KVen beteiligen die Krankenkassen sich vorläufig mit einem Kostenanteil von 3,50 Euro. Dabei ist die Anzahl der Fälle, in denen die Krankenkassen sich zur Leistung der Erstattung verpflichten, auf maximal 0,2 Prozent aller Zuzahlungsfälle je KV beschränkt.

Für M-V bedeutet das, dass die Kosten der Mahn- und Vollstreckungsverfahren nur teilweise von den Kassen übernommen werden. Das heißt, dass die übrigen entstandenen Kosten weiterhin von den Ärzten selbst getragen werden müssen. Folglich ist weiterhin eine sehr stringente Kassierung der Praxisgebühr zu empfehlen. Man könnte sagen, wer nicht kassiert, zahlt drauf!

Die Kassenärztliche Vereinigung M-V fordert natürlich auch weiterhin, dass die Krankenkassen alle im Zusammenhang mit dem Mahn- und Vollstreckungsverfahren entstehenden Kosten übernehmen. Darüber hinaus setzt die KV M-V sich dafür ein, dass die Kassen das komplette Einzugsverfahren der Praxisgebühr durchführen. Die Kassen haben den finanziellen Vorteil und sollen dann auch die Arbeit dafür übernehmen.